

Satzung

des Interkulturellen/-religiösen Dialogforums München – Nord e.V.

§ 1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen *Interkulturelles/-religiöses Dialogforum München – Nord e.V.*
Er hat seinen Sitz in Unterschleissheim und ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht München eingetragen.

§ 2 Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Ziele. Finanzielle Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendung aus Mitteln des Vereins.

§ 3 Zwecke des Vereins

Zweck des Vereins ist es, das gegenseitige Verstehen und die gegenseitige Anerkennung zwischen den Menschen unterschiedlicher Kultur und/oder Religion zu fördern; durch Information und eine Begegnung der Herzen dazu beizutragen, dass die Menschen im Spiegel des Miteinander ihre je eigene kulturelle und religiöse Tradition und Identität tiefer entdecken. Dem Zweck des Vereins dient die Förderung gegenseitigen Wohlwollens und einer Gesinnung der Toleranz. Ziel des Vereins ist es deshalb, dazu beizutragen, Spannungen, Abwertungen, Ängste und Feindseligkeiten zwischen den Menschen auf dem Wege aktiver Friedensbemühungen zu bewältigen. Die Suche nach den Menschen verbindenden Elementen einer religiösen Lebensdeutung und gemeinsame Linien kultureller Interessen werden deshalb im Mittelpunkt stehen. Der Verein sucht die interkulturelle Verständigung auf dem Wege des gegenseitigen Kennen-Lernens, von Gesprächen und Vorträgen, dem Austausch von Informationsmaterialien, gemeinsamer sozialer Aktionen und Feiern sowie der Vernetzung und Zusammenarbeit von Initiativen mit vergleichbaren Zielen zum interkulturellen/-religiösen Dialog. Zweck des Vereins ist ein gemeinsames Lernen, um Schwierigkeiten im Verständnis und Umgang miteinander aussprechen und aushalten zu können; dies schließt die Suche nach einer eigenen angstfreien Identität ein, die es ermöglicht, Mitmenschen anderer kultureller und religiöser Orientierung nicht als Bedrohung zu erfahren, sie nicht auszuschließen oder zu vereinnahmen sondern sie anzuerkennen.

§ 4 Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden, welche die Ziele des Vereins unterstützt.

Anträge auf die Mitgliedschaft sind schriftlich an den Vorstand zu richten, der über die Aufnahme entscheidet. Mit der Aufnahme erkennt das Mitglied die Satzung des Vereins an.

Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, der dem Vorstand in schriftlicher Form vorgelegt wird, oder durch Tod oder Ausschluss. Ein Mitglied kann vom Vorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es den vorgesehenen Jahresbeitrag nicht bezahlt oder den Vereinszwecken grob oder wiederholt zuwiderhandelt.

§ 5 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung. Zusätzlich kann ein Beirat benannt werden.

Der Beirat besteht gegebenenfalls aus Persönlichkeiten des öffentlichen Lebens, die bereit sind, die Ziele des Vereins zu unterstützen. Er kann vom Vorstand vorgeschlagen und von der Mitgliederversammlung beschlossen werden.

§ 6 Die Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist das höchste Organ des interkulturellen/-religiösen Dialogforums München – Nord e.V.

6.1 Aufgaben

Die Mitgliederversammlung ist zuständig für:

- Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstandes
- Entgegennahme des Berichts der Rechnungsprüfung und gegebenenfalls Entlastung des Vorstandes
- Festsetzung der Höhe des jährlichen Mitgliedsbeitrages
- Wahl der Mitglieder des Vorstandes und der Rechnungsprüfer
- Beschlussfassung über sonstige Anträge

6.2 Einberufung

Einmal jährlich findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt.

Außerordentliche Mitgliederversammlungen können auf Beschluss des Vorstandes einberufen werden. Sie sind einzuberufen, wenn dies von mindestens einem Viertel der Mitglieder beantragt wird. Alle Mitgliederversammlungen sind vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen unter Angabe der Tagesordnung schriftlich einzuberufen.

6.3 Anträge

Anträge, die in der Mitgliederversammlung behandelt werden sollen, müssen mindestens drei Wochen vor der Mitgliederversammlung dem Vorstand schriftlich vorliegen. Verspätet eingegangene Anträge zur Mitgliederversammlung bedürfen, um auf der Mitgliederversammlung behandelt zu werden, einer Zustimmung von einer Stimme mehr als der Hälfte der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

6.4 Beschlussfassung

In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine nicht übertragbare Stimme.

Beschlüsse werden – soweit von der Satzung nicht anderweitig bestimmt – mit einfacher Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten gefasst. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Protokollführer und dem Versammlungsleiter zu unterzeichnen ist.

§ 7 Der Vorstand (i.S. von § 26 BGB)

7.1 Zusammensetzung des Vorstandes

Der Vorstand besteht aus:

- a) Dem/r 1. Vorsitzenden
- b) Dem/r 2. Vorsitzenden
- c) Dem/r Schriftführer/in
- d) Dem/r Schatzmeister/in.

Der Vorstand sollte möglichst paritätisch durch die Vereinsmitglieder in der Reihenfolge der zahlenmäßig am stärksten vertretenen kulturellen und religiösen Orientierungen zusammengesetzt sein.

7.2 Amtsdauer des Vorstandes

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung vom Tag der Wahl für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, so findet in der Mitgliederversammlung eine Nachwahl statt. Bei Nachwahlen gilt die laufende Wahlperiode. Nach Ablauf der Wahlperiode bleibt der Vorstand so lange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist. Jedes Vorstandsmitglied ist geheim zu wählen. Wiederwahl ist möglich.

7.3 Aufgaben und Zuständigkeiten des Vorstandes

Die Zuständigkeit des Vorstandes erstreckt sich auf alle Vereinsangelegenheiten, soweit deren Sachbehandlung nicht dem Vorsitzenden oder der Mitgliederversammlung zugewiesen ist.

Der Vorstand führt insbesondere folgende laufende Geschäfte

- Vorbereitung der Einberufung von Mitgliederversammlungen
- Ausführen der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
- Verwaltung des Vereins
- Führung des Mitgliederverzeichnisses
- Presse und Öffentlichkeitsarbeit
- Aufstellung einer Jahresplanung
- Vorbereitung von Wahlen
- Verwaltung des Vereinsvermögens
- Kassen- und Buchführung
- Entscheidung über Aufnahmeanträge sowie Entgegennahme von Erklärungen zur Beendigung der Vereinsmitgliedschaft
- Durchführung von Veranstaltungen

Der Vorstand entscheidet mit einfacher Mehrheit, bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des 1. Vorsitzenden den Ausschlag.

7.4 Aufgaben und Zuständigkeiten des Vorsitzenden

Der 1. Vorsitzende und, wenn dieser verhindert ist, der 2. Vorsitzende, hat folgende Aufgaben:

- Aufstellung der Tagesordnung für die Mitgliederversammlung
- Einberufung und Leitung der Mitgliederversammlung
- Aufstellung einer Jahresplanung

§ 8 Rechnungsprüfung

Die Rechnungsprüfer prüfen einmal jährlich die Kassenführung des Vereins und berichten der Mitgliederversammlung hierüber. Auf der Grundlage dieses Berichts kann die Entlastung des Vorstandes beantragt werden.

§ 9 Änderung der Satzung

Anträge auf Änderung der Satzung müssen spätestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung den Mitgliedern vorliegen. Beschlüsse über eine Satzungsänderung bedürfen einer Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen auf einer Mitgliederversammlung.

§ 10 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung erfolgen, wenn dieses vom Vorstand oder von mindestens einem Drittel der Mitglieder schriftlich beantragt wurde. Der Beschluss über die Auflösung bedarf einer Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen auf der Mitgliederversammlung. Sofern die Mitgliederversammlung nicht anders beschließt, sind die beiden Vorsitzenden gemeinsam berechnete Liquidatoren. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden. Bei Auflösung des Vereins fällt dessen Vermögen an einen gemeinnützigen Verein oder eine Körperschaft des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Förderung der interkulturellen/-religiösen Begegnung, der Verständigung und des Dialogs. Es ist unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden.

§ 11 Inkrafttreten

Die vorstehende Satzung wurde in der Gründungsversammlung vomin Unterschleissheim errichtet.
München, den